

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mündliche Vereinbarungen aller Art bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Hiervon abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind unwirksam, sofern wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluß nicht schriftlich anerkennen.
2. Sind diese Geschäftsbedingungen dem Auftraggeber nicht zugegangen, so finden sie Anwendung, wenn der Auftraggeber sie aus einer früheren Geschäftsverbindung kannte oder kennen mußte.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend, soweit wir nichts anderes schriftlich erklären. Abschlüsse gelten erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als zustande gekommen.
2. Für zusätzlich in Auftrag gegebene Lieferungen und Leistungen erkennt der Auftraggeber die Berechnung der hieraus resultierenden Mehraufwendungen an Material bzw. Lohn an.

III. Preise

1. Unsere Preisangabe beruht auf den Herstellungskosten z.Z. der Angebotsabgabe. Unvorhergesehene Verteuerungen, die bis zur Lieferung auftreten, sei es durch Tarifänderungen oder Preiserhöhungen unserer Zulieferer, sind zu vergüten.
2. Planungen, Entwürfe, Zeichnungen und Muster sind kostenpflichtig.

IV. Schutzrechte

1. Von uns angefertigte Planungen, Entwürfe, Zeichnungen sowie Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum. Die Übertragung von Eigentum und Urheberrechten bedarf der Schriftform.
2. Wir sind berechtigt, unsere Leistungen zu signieren und damit zu werben.
3. Für die Ausführung von Aufträgen nach vom Besteller gegebenen Zeichnungsunterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, daß hierdurch die Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob die uns vom Besteller für die Auftragsausführung ausgehändigten Zeichnungen bzw. Unterlagen Schutzrechte Dritter genießen. Der Besteller verpflichtet sich, uns von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die uns der Verletzung von Schutzrechten erwachsen, ausreichend aufzukommen.

V. Lieferung und Lieferfrist

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Erfüllungsort.
2. Als Liefertermin gilt der in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt.
3. Ereignisse höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Unwetterkatastrophen usw., die uns die Auftragsausführung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, entbinden uns, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung von der Vertragserfüllung.
In solchen Fällen ist der Besteller weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs berechtigt.
4. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen bzw. -terminen unsererseits steht dem Besteller nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
5. Werden im Fall von durch uns nicht zu vertretende Fertigstellungsbehinderungen Mehraufwendungen in Form von Überstunden bzw. zusätzlich erforderlichem Personal und Material erbracht, sind diese vom Besteller zu tragen.
6. Mehraufwendungen an Lieferungen und Leistungen, die zur Behebung der Folgen unrichtiger Maßangaben der Ausstellungsveranstalter, von uns unverschuldeter Transportverzögerungen, ungenügender Bodenbeschaffenheiten, nicht termin- bzw. fachgerechter Ausführung von Vorleistungen Dritter, auf die wir keinen Einfluß haben, usw., notwendig sind, müssen vom Auftraggeber getragen werden.
7. Wir sind berechtigt, auf Rechnung des Bestellers Leistungen zu erbringen oder in Auftrag zu geben, die zur Gewährleistung einer termingerechten Fertigstellung und zur Beseitigung von Behinderungen bei Auf- bzw. Abbau erforderlich sind.
Teile des Auftraggebers, die zur Herstellung bzw. Montage Verwendung finden sollen, müssen zum vereinbarten Zeitpunkt und frei Erfüllungs- bzw. Verwendungsort angeliefert werden.
Rücklieferungen solcher Teile erfolgen unfrei ab Erfüllungs- bzw. Verwendungsort auf Gefahr des Auftraggebers.
8. Werden Versandweg und Transportmittel vom Besteller nicht vorgeschrieben, sind sie unserer Wahl überlassen.
Mit der Abnahme der Lieferung am vereinbarten Bestimmungsort geht die Gefahr auf den Besteller über.

VI. "Full-Service"

1. Dienstleistungen und Besorgungen, die für den Besteller auf dessen Verlangen im Rahmen der Planung und Durchführung seiner Ausstellungsbeteiligung erbracht bzw. ausgeführt werden, berechnen wir gesondert.

VII. Gewährleistung

1. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Lieferungsempfang bzw. bei Abnahme unserer Leistung schriftlich zu rügen. Die Abnahme gilt durch Ingebrauchnahme, spätestens durch Ablauf von 5 Tagen seit der Fertigstellung des Ausstellungsstandes als erfolgt. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen.
2. Der Auftraggeber muß uns die Möglichkeit geben, die Berechtigung einer Mängelrüge nachzuprüfen. Ist diese berechtigt, leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Die Beseitigung durch Dritte ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.
3. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch Vertragsstrafen, sind ausgeschlossen.
4. Mängel eines Teils der Lieferung bzw. Leistung können nicht zu deren ganzer Beanstandung führen.
5. Abweichungen in Form, Farbe, Maßen und Beschaffenheit des Materials im Umfang der in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), die Bestandteile aller Angebote und Verträge über Bauleistungen ist, niedergelegten Zulässigkeit, berechtigen nicht zur Reklamation.
6. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 3 Monate nach Abnahme der Lieferung.

VIII. Haftung und Versicherung

1. Wir haften nicht für das Gut des Ausstellers, wenn dessen Verwahrung nicht schriftlich vereinbart bzw. von uns bestätigt wurde, es sei denn, daß Beschädigung oder Verlust auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln unsererseits bzw. unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruht.

2. Der Besteller haftet für alle ihm leih- oder mietweise überlassenen Gegenstände bis zur Höhe der Wiederherstellungskosten bzw. des Wiederbeschaffungswertes. Es ist Sache des Ausstellers, seinen Stand während der Auf- und Abbauphase sowie der Dauer der Veranstaltung gegen Verlust und Beschädigungen, gleich welcher Art, zu versichern, wenn wir nicht ausdrücklich damit beauftragt sind. Der Aussteller ist verpflichtet, bei Montagen außerhalb seines Betriebsortes unser Werkzeug und Montagezubehör in diesen Versicherungsschutz mit einzubeziehen.
3. Für die von uns durchgeführten oder veranlaßten Transporte des Standmaterials besorgen wir, wenn nicht anders vereinbart, die Versicherung in Höhe des Neubeschaffungswertes. Dies gilt nicht für Exponate, welche vom Aussteller selbst für die Dauer der Messe sowie für An- und Abtransport zu versichern sind. Von uns zur Einlagerung übernommenes Gut des Ausstellers wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, von uns gegen Feuer, Wasserschäden und Diebstahl für die Dauer der Einlagerung in Höhe des Neubeschaffungswertes versichert.
4. Stellen uns übergebene Arbeits- und Herstellungsunterlagen, wie Modelle, Zeichnungen, Negative usw. einen besonderen Wert dar und sollen deswegen versichert werden, so hat der Besteller diese Versicherung zu veranlassen.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind bei Auftragserteilung 50 % zu zahlen. Die Restzahlung hat nach Rechnungserhalt innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.
2. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt stets nur zahlungshalber. Wechsel werden nur nach vorhergehender Vereinbarung und auch dann nur vorbehaltlich der Diskontfähigkeit angenommen, wobei Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Bestellers gehen.
3. Wegen Mängel oder sonstiger Beanstandungen darf die Zahlung nur in zulässigem Umfang zurückbehalten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur dann zulässig, wenn diese Gegenansprüche von uns als bestehend und fällig anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt sind.
4. Werden die vorstehend genannten oder vertraglich eingeräumten Zahlungsziele überschritten, so sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung zu stellen. Ein weitergehender Schaden kann geltend gemacht werden.
5. Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden uns Umstände bekannt, die nach pflichtmäßigem kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch insoweit wir dafür Wechsel entgegengenommen haben, sofort fällig.
Zu weiteren Lieferungen sind wir in diesem Fall nur verpflichtet, wenn der Auftraggeber Vorauszahlungen leistet.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten sowie an den etwa aus der Verarbeitung der gelieferten Erzeugnisse entstehenden neuen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegenüber dem Besteller zustehenden Ansprüche vor, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Wird unsere Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird jetzt vereinbart, daß das Eigentum des Auftraggebers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf uns übergeht und daß der Auftraggeber diese Güter für uns unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und nur solange er nicht in Verzug ist veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen, insbesondere Pfändung und Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grundstücke oder Baulichkeiten oder die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Auftraggeber gleich.
4. Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt in voller Höhe an uns abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages an uns abgetreten.
Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an der veräußerten Sache. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der uns abgetretenen Forderung bis auf Widerruf oder solange er uns gegenüber nicht in Verzug gerät berechtigt.
5. Werden unsere Forderungen gemäß IX. 5. fällig oder verstößt der Auftraggeber gegen die ihm obliegenden Verpflichtungen, so sind wir berechtigt
 - a) die Ermächtigung zur Veräußerung der Ver-/Bearbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware oder zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen,
 - b) die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne daß dem Auftraggeber gegen diesen Herausgabeanpruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne daß wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten,
 - c) die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.
6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl in entsprechender Höhe frei.
Mit Tilgung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Auftraggeber über.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Scheck- und Wechselverpflichtungen, ist der Sitz der Firma K. Scheerer GmbH. Bei Streitigkeiten mit ausländischen Auftraggebern gilt die ausschließliche Anwendung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts als vereinbart.